



30. April 2007

Gemeinderat Kirchberg
9533 Kirchberg

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **revidierter Baulinienplan Husen, Kirchberg / Grundstücke Nr. 2361, 2451, 2369**

Der Erlass gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Der eingereichte Erlass sieht keine Änderung der rechtskräftigen Baulinie vor. Zwischen der rechtskräftigen Baulinie und dem Gewässer ist aber ein Baubereich, welcher die Erstellung eines Erkers (1 m tief und 2.5 m lang, rot angefarbte Fläche) ermöglichen soll, bezeichnet. Die rechtskräftige Baulinie hätte richtigerweise geändert und um den Erker herumgeführt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelte. Mit der Genehmigung gilt die Baulinie als um den Baubereich für den Erker herumgeführt.

Da alle Betroffenen mit ihrer Unterschrift das Einverständnis für die Änderung geben, wird der Erlass genehmigt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

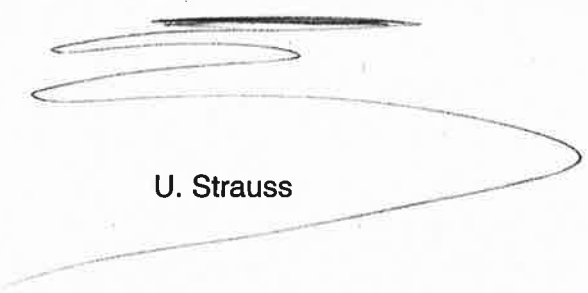
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung